

**II-345** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIC ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 73 75 07  
Fernschreib-Nr. 111800  
DVR: 0090204

Pr.Zl. 5907/1-1-87

34 IAB

ANFRAGEBEANTWORTUNG

1987-04-06

betreffend die schriftliche Anfrage  
der Abg. Lußmann und Genossen vom  
11. Februar 1987, Nr. 32/J-NR/1987  
"Schülertransporte durch Vereine"

zu 32 IJ

Ihre Anfrage beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Die Sonderbestimmung des § 106 Abs. 6 KFG wurde ursprünglich zu dem Zweck geschaffen, um bei Auflassung von "Zwergschulen" in entlegenen Gebieten die Schüler problemlos mit geschlossenen Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen in größere Orte mit höher organisierten Schulen befördern zu können. Mit der ersten KFG Novelle wurde diese Bestimmung im Jahre 1971 dann auch auf Kindergärten und Jugendfürsorgeanstalten ausgedehnt. Von der Ausnahmeregelung werden auch Transporte zu Sportveranstaltungen miterfaßt, soferne sie unter der Verantwortung einer Schule durchgeführt werden und somit als Beförderung zu einer Schulveranstaltung zu gelten haben.

Diese Schülerbeförderungen erfolgen jeweils unter bestimmten Auflagen und nur auf relativ kurzen Strecken. So gilt für diese Transporte gemäß § 58 Abs. 1 Z. 3 lit. d KDV 1967 eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h, auf Autobahnen von 100 km/h. Bei gewerbsmäßiger Schülerbeförderung muß der Lenker die im § 5 BO 1986, BGBI. Nr. 163, angeführten Voraussetzungen erfüllen und einen besonderen Ausweis (§ 6) besitzen; das Fahrzeug muß die im § 10 Abs. 2 BO angeführte Tafel führen.

- 2 -

Durch die kurzen Fahrzeiten liegen Verhältnisse vor, die sich von denen der allgemeinen Personenbeförderung unterscheiden und damit eine abweichende Regelung gerechtfertigt erscheinen lassen.

Einer Ausweitung der Regelung über die bestehenden Ausnahmen hinaus stehe ich kritisch gegenüber. Die Möglichkeit, in B-führerscheinpflichtigen Fahrzeugen neben dem Lenker grundsätzlich mehr als 8 Personen befördern zu können, würde das Risikopotential beträchtlich erhöhen, weshalb versucht werden soll, solche Beförderungsfälle nur auf das unumgänglich erforderliche Maß zu beschränken.

Ich bin aber gerne bereit, sollte von Seiten der Abgeordneten eine Diskussion gewünscht werden, diese Frage im Rahmen des Verkehrsausschusses zu behandeln.

Wien, am 3. April 1987

Der Bundesminister

